

Satzung der FAU-Regionalföderation Ost

I. Rechtliche Stellung, Sitz, Struktur

- a) Die FAU-Regionalföderation Ost, im Folgenden auch „Regionalföderation“ oder „Region Ost“ genannt, ist der regionale Zusammenschluss der Freien Arbeiterinnen und Arbeiter Union (FAU) in den neuen Bundesländern.
- b) Mitglieder der Regionalföderation können FAU-Lokalföderationen (LF) sowie FAU-Syndikate in Orten sein, in denen keine Lokalföderation existiert. Bestimmungen für Lokalföderationen sind (entsprechend Abschnitt III. b der Statuten der FAU) sinngemäß anzuwenden auf Syndikate in Orten, in denen keine Lokalföderation besteht, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Natürliche Personen können nicht Mitglied der Regionalföderation werden.
- c) Die Regionalföderation Ost ist eine satzungsgemäße Struktur der FAU (Abschnitt III d der Statuten der FAU). Sie handelt im Rahmen der im Abschnitt VII der Statuten der FAU genannten Zuständigkeiten autonom und auf Basis der vorliegenden Satzung sowie der Statuten der FAU in der jeweils gültigen Fassung.
- d) Sitz der Regionalföderation ist der jeweilige Sitz der Regionalkoordination.

II. Aufgaben

Die Aufgaben der FAU-Regionalföderation Ost bestehen in der Aufnahme und ggf. im Ausschluss von Lokalföderationen, in der Koordinierung von Aktivitäten in der Region, in der Pflege regionaler Kontakte und in der gegenseitigen Unterstützung, z. B. bei Arbeitskämpfen. Dies entspricht Abschnitt VII. 1. a der Statuten der FAU; wird dieser Abschnitt per Kongressbeschluss geändert, sind die Änderungen in die vorliegende Satzung aufzunehmen.

III. Regionaltreffen

- a) Zwischen zwei Kongressen der FAU sollen mindestens zwei Regionaltreffen Ost (RTO), im Folgenden auch „Regionaltreffen“ genannt, stattfinden. (Vgl. Abschnitt VII. 2 der Statuten der FAU.)
- b) Das Regionaltreffen Ost ist ein Delegiertentreffen der Mitglieder der Region Ost. Die Teilnahme wird erwartet. Die beobachtende Teilnahme steht allen Mitgliedern von FAU-Syndikaten offen.
- c) Das Regionaltreffen Ost ist beschlussfähig, wenn es seitens der Regionalkoordination Ost mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Termin per E-Mail an den Verteiler der Regionalföderation

Ost angekündigt und vier Wochen vor diesem Termin auf demselben Weg eine vorläufige Tagesordnung mit allen abzustimmenden Anträgen verschickt wurde.

d) Das Regionaltreffen entscheidet über die vorliegenden Anträge, wählt und entlastet die Regionalkoordination und beschließt deren Arbeitsrichtlinien, führt eine jährliche Kassenprüfung durch, beschließt die Aufnahme und den Ausschluss von Lokalföderationen, plant und beschließt gemeinsame Aktivitäten der FAU in der Region Ost. (vgl. Abschnitt V.)

IV. Regionalkoordination

a) In der Zeit zwischen den Regionaltreffen Ost ist ein Sekretariat namens Regionalkoordination Ost (Reko Ost) verantwortlich, die organisatorischen Interessen der FAU-Regionalföderation Ost wahrzunehmen und sie offiziell nach außen zu vertreten. Die Regionalkoordination Ost, im Folgenden auch „Regionalkoordination“ genannt, hat weiterhin die Regionaltreffen vorzubereiten und etwaige außerordentliche Regionaltreffen einzuberufen.

b) Die Regionalkoordination besteht, gemäß Abschnitt VII. 3 a der Statuten der FAU, mindestens aus dem/der Sekretär/in Organisation und dem/der Sekretär/in Kasse (Kassierer/in). Ein Regionaltreffen kann das Sekretariat befristet um weitere Sekretärsstellen mit spezifischem Aufgabenbereich erweitern.

c) Die Regionalkoordination arbeitet mit individuellen Zuständigkeiten, ist gegenüber der Region Ost aber kollektiv verantwortlich, d.h. weitreichende Entscheidungen und eventuell strittige Fragen sind gemeinsam zu beraten. Abstimmungen finden mit einfacher Mehrheit statt. Im Falle eines Ausfalls eines/einer Sekretär/in muss die verbleibende Regionalkoordination dessen/deren Zuständigkeitsbereich mit abdecken; dies ist auch durch die Delegation der Aufgaben an ein Mitglied der entsendenden LF möglich, die Verantwortung verbleibt jedoch bei den gewählten Mitgliedern der Regionalkoordination.

d) Die Regionalsekretär/innen können die Zuständigkeit in einzelnen Aufgaben an andere Mitglieder ihres Syndikats delegieren, bleiben aber verantwortlich.

e) Die Regionalkoordination wird von einem Regionaltreffen in der Regel für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie kann auf Antrag einer LF von einem Regionaltreffen jederzeit abberufen werden.

f) Die Aufgaben der Regionalkoordination sind gemäß der vom Regionaltreffen beschlossenen Arbeitsrichtlinien auszuführen und umfassen (gemäß Abschnitt V. 1. a und Abschnitt VII. 3 b und c der Statuten der FAU):

- Kassieren und Weiterleiten des Geschäftskommissionsbeitrags,
- die Verwaltung der regionalen Kasse und das Kassieren des Regionalbeitrags,
- die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen aus der Regionalkasse (wie in der Finanzrichtlinie der Region Ost aufgeführt),
- die Einladung zu Regionaltreffen,
- die Organisation von Regionaltreffen in Zusammenarbeit mit der ausrichtenden Lokalföderation,
- die Unterstützung der Arbeit der FAU-Geschäftskommission,
- die Mitwirkung an Schlichtungsverfahren (gemäß Abschnitt VI.3 der Statuten der FAU),
- der Erstkontakt zu Interessierten aus der Region, die sich an die FAU wenden, insoweit dies nicht die LF vor Ort übernehmen,
- die Koordination regionaler Aktivitäten der FAU, insbesondere Bildungs- und Schulungsangebote,
- Archivierung der Satzung samt Anhängen sowie aller Beschlüsse und Protokolle der Regionaltreffen Ost, Änderung der vorliegenden Satzung gemäß Abschnitt II.

V. Entscheidungsfindung

a) Entscheidungen über Angelegenheiten der Region werden vom Regionaltreffen Ost bzw. von der Regionalkoordination Ost getroffen.

b) Bei Regionaltreffen antrags- und stimmberechtigt sind alle Lokalföderationen, insoweit sie ihre Mitgliedsbeiträge sowohl an die Gesamtorganisation als auch die Regionalföderation gezahlt haben (Näheres regeln die Statuten der FAU in Abschnitt V. 2 und 3.). Die Regionalkoordination kann als Kollektiv Anträge stellen, die ihren Arbeitsbereich betreffen.

c) Anträge müssen als solche gekennzeichnet zwei Tage vor dem Versand der Tagesordnung bei der Regionalkoordination eingereicht werden. Die Regionalkoordination hat sie, gemäß Abschnitt III. c der vorliegenden Satzung, mit der vorläufigen Tagesordnung zu versenden.

d) Die Regionalföderation strebt bei allen Entscheidungen einen Konsens an, es sei denn eine LF verlangt nach folgendem Verfahren abzustimmen: Anträge sind angenommen, wenn mindestens 75%

der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

e) Die Anzahl der Stimmen der Lokalföderationen ergibt sich nach folgendem Stimmschlüssel:

Mitglieder	Stimmen
3 – 9	10
10 – 19	20
20 – 39	30
40 – 79	40

Mitglieder	Stimmen
80 – 159	50
160 – 319	60
320 – 639	70
640 – 1279	80

f) Sofern ihnen eine Teilnahme nicht möglich ist, können Lokalföderationen ihre Voten per Post oder per E-Mail an die Regionalkoordination bis zu drei Tagen vor dem Regionaltreffen abgeben, oder sich durch den/die Delegierte/n eines anderen Mitglieds vertreten lassen.

VI. Regionalkasse

Jedes Syndikat der Region erhebt einen Mitgliedsbeitrag und führt pro Mitglied eine festgelegte Summe über die Lokalföderation an die Regionalkoordination ab. Die Höhe und Verwendung der Beiträge an die Regionalkoordination wird durch Beschluss des Regionaltreffens festgelegt. Die Höhe und die Verwendung des monatlichen Beitrags wird durch einfachen Beschluss des Regionaltreffens für jedes Mitglied pro Person festgelegt und in den Handhabungsrichtlinien für Finanzen der Regionalkoordination Ost festgeschrieben. Weiteres regelt die Finanzrichtlinie.

VII. Elektronische Kommunikation

- a. Die Verwaltung der Kommunikationsinfrastruktur der Regionalföderation ist Aufgabe der Regionaladministrator_innen.
- b. Jedes Mitglied der Gliederungen der Regionalföderation hat Anspruch auf Nutzung der regionalen Kommunikationsinfrastruktur.
- c. Die Finanzierung der regionalen Kommunikationsinfrastruktur erfolgt über die Mitgliedsbeiträge und wird in den entsprechenden Finanzierungsrichtlinien der Regionalföderation bzw. der FAU geregelt.
- d. Die Regionaladministrator_innen werden zweijährlich vom Regionaltreffen gewählt und entlastet. Sie sind gegenüber der Region kollektiv verantwortlich und können jederzeit abgewählt werden.

VIII. Haftungsbeschränkung

1. Delegierte

a) Die gewählten Delegierten und FunktionsträgerInnen der FAU-Regionalkoordination Ost sind weisungsgebunden und lediglich ausführende Organe.

b) Sie haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch.

2. Organisationen

Die Haftung des FAU-Regionalkoordination Ost (und ggf. der ihr angeschlossenen unabhängigen Organisationen) beschränkt sich ausschließlich auf das jeweilige Vermögen der betreffenden Organisation.

IX. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde durch das Regionaltreffen Ost zuletzt geändert am 15.09.2012. Sie wird ergänzt durch eine Finanzrichtlinie und eine Arbeitsrichtlinie der Regionadministrator_innen. Satzungswidrige Beschlüsse sind nichtig.